

PwC Financial Services*

Banken·Fonds·Real Estate·Versicherungen

Ausgabe 3
August 2004

Steuerliche Rahmenbedingungen in ausgewählten neuen EU-Mitgliedsstaaten und Ländern in Zentral- und Ost-Europa





Steuerliche Rahmenbedingungen in ausgewählten neuen EU-Mitgliedsstaaten und Ländern in Zentral- und Ost-Europa

Anlässlich des EU-Beitritts von 10 weiteren Staaten am 1. Mai 2004 werden im Rahmen dieses Artikels die steuerlichen Rahmenbedingungen, mit Schwerpunkt Financial Services, in den einzelnen neuen Mitgliedsstaaten sowie in anderen ausgewählten Ländern Zentral- und Osteuropas aufgezeigt. Folgende Länder wurden im Mai 2004 untersucht: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Da der Artikel nur eine Auswahl der im Einzelfall relevanten Informationen zeigen kann, bieten die Autoren auf Anfrage gerne weitere Informationen. Zusätzlich stehen die Kontaktpersonen in den einzelnen PwC-Büros zur Verfügung, die wir auf Anfrage gerne bekannt geben.

1. Allgemeine steuerliche Rahmenbedingungen

Die steuerliche Anerkennung der Bildung von Rückstellungen ist in fast allen ausgewählten Staaten limitiert. In der Slowakei und in Tschechien ist die Rückstellungsbildung steuerlich

sehr stark eingeschränkt (lediglich Anerkennung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und nicht konsumierte Urlaube) während sowohl das estische als auch das rumänische Steuerrecht alle Rückstellungen im Einklang mit den Rechnungslegungsvorschriften anerkennt. In Slowenien sind Rückstellungen steuerlich nur zur Hälfte anerkannt.

Bei Wertberichtigungen von Forderungen ist das Ausmaß der steuerlichen Abzugsfähigkeit in den meisten Ländern von der Außenstandsdauer abhängig. Während in Bulgarien und Russland eine gänzliche Wertberichtigung bereits ab einer Außenstandsdauer von 90 Tagen möglich ist, ist diese in der Slowakei erst nach einem Jahr steuerlich anerkannt. In Tschechien können Forderungen nur dann zu 100 % wertberichtigt werden, wenn gegen den Schuldner bereits ein Konkursverfahren eingeleitet bzw. Klage eingebracht wurde. Darüber hinaus existieren spezielle Regelungen für Banken. In Estland gibt es in diesem Zusammenhang keine speziellen steuerlichen Regelungen.

Bis auf Estland und die Slowakei sehen alle befragten Länder sog. „Thin-capitalization-rules“ vor (in der Slowakei wurden diese per 1.1.2004 abgeschafft). Banken und Konzerne unterliegen in Bulgarien und Rumänien keinen derartigen Regelungen. Das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital bewegt sich zwischen 2:1 und 4:1. Sonderregelungen für Banken und Versicherungen existieren in Russland (Verhältnis 12:1) und Tschechien (Verhältnis 6:1).

2. Ertragsteuerliche Aspekte

In den meisten Beitrittsländern ist eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes erfolgt bzw. wird zukünftig angestrebt. Die im Anschluss an den Artikel angeführte Tabelle stellt die aktuellen bzw. geplanten Körperschaftsteuersätze in den ausgewählten Ländern dar.

Mit Ausnahme von Estland ist in allen Ländern ein steuerlicher Verlustvortrag möglich. Dieser ist meist auf fünf Jahre beschränkt, in Russland ist der Verlustvortrag hingegen für eine Dauer von zehn Jahren möglich. Für Banken sind Verlustvorträge in Bulgarien für

bis zu zehn Jahre, in Ungarn zeitlich unbegrenzt möglich. In Polen und Russland ist eine Vortragsgrenze vorgesehen (nur 50 bzw. 30 % des jährlichen Gewinns können ausgeglichen werden).

In Estland und Ungarn ist eine Steuerbefreiung für nicht ausgeschüttete Gewinne vorgesehen.

In allen ausgewählten Ländern werden Steuerverbindlichkeiten verzinst. Steuerguthaben unterliegen mit Ausnahme von Lettland ebenfalls einer Verzinsung (meist geringerer Zinssatz).

Das Pönale für die verspätete Einreichung von Steuererklärungen ist in den meisten Ländern betragsmäßig begrenzt. Hervorzuheben ist, dass in Litauen und Ungarn zuzüglich zu den Verzugszinsen ein Pönale in Höhe von 50 % bzw. in Russland nach 6 Monaten 30 % des Verkürzungsbetrages plus 10 % für jeden weiteren Monat zu entrichten ist.

Eine Gruppenbesteuerung ist bis dato nur in Lettland, Polen und Slowenien unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

3. Umsatzsteuerliche Aspekte

Hinsichtlich der aktuellen Umsatzsteuersätze in den ausgewählten Ländern verweisen wir auf die Tabelle im Anschluss an den Artikel (es werden nur die Regelsteuersätze angeführt).

Umsätze von Banken und Versicherungen sind in allen Ländern von der Umsatzsteuer befreit. Das Reverse Charge System ist ebenfalls in allen ausgewählten Ländern in das nationale Umsatzsteuerrecht integriert. Die 6. EU-Mehrwertsteuerrichtlinie wurde von allen Beitrittsländern (Ausnahme Polen, Umsetzung bis dato größtenteils erfolgt) vollständig umgesetzt.

4. Umsetzung wichtiger EU-Richtlinien

Die Fusions- sowie die Mutter-Tochter-Richtlinie wurden bis auf Bulgarien und Estland (in Estland erfolgte bis dato nur eine teilweise Umsetzung) zur Gänze in nationales Recht eingebunden. In

Rumänien soll die Umsetzung erst im Rahmen des geplanten EU-Beitritts im Jahr 2007 erfolgen.

Die Umsetzung der Savings Directive, der UCITS III-Richtlinie sowie der Zins- und Lizenzrichtlinie erfolgte zur Gänze bis dato nur in Estland, Slowenien und Tschechien (teilweise Umsetzung in Litauen, Slowakei und Ungarn).

Die Anwendbarkeit der IFRS Regelungen ist in den meisten Ländern ab dem Jahr 2005 vorgesehen (Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien). In Estland und Lettland wurden die Regelungen bereits umgesetzt, in Russland bis dato lediglich für Banken.

Basel II ist meist für die Jahre 2006 oder 2007 geplant, jedoch ist bei vielen der genaue Zeitpunkt der Umsetzung noch nicht absehbar. In Rumänien wurden, beginnend mit 2004, bereits einige Prinzipien umgesetzt.

5. Regelungen im Zusammenhang mit Investmentfonds und Finanzinstrumenten

Für Hedge Fonds, Dachfonds und Immobilieninvestmentfonds gibt es in den ausgewählten Ländern grundsätzlich keine speziellen steuerlichen Regelungen (Ausnahme: Ungarn besitzt Sonderregelungen für Dachfonds und Immobilieninvestmentfonds). In Bulgarien sind Immobilieninvestmentfonds von der Körperschaftsteuer befreit.

In Bulgarien, Lettland, Polen, Slowenien, Ungarn und in der Slowakei sind Investmentfonds selbst von der Körperschaftsteuer befreit. In Russland wird zwar eine Besteuerung beim Anteilinhaber befürwortet, diese wurde aber noch nicht umgesetzt. In Tschechien werden Investmentfonds als Steuersubjekt mit 5 % besteuert (weitere Reduktion auf 3 % bzw. generelle Abschaffung erwartet).

Spezielle aufsichtsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten existieren mit Ausnahme von Polen und Slowenien in allen ausgewählten Ländern Zentral- und Osteuropas.

6. Versicherungssteuer und Eigenmittelquote bei Banken

In Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Tschechien und Ungarn gibt es keine Versicherungssteuer. In Slowenien beträgt die Versicherungssteuer seit 1999 einheitlich 6,5 %, es existieren aber Befreiungen.

Die erforderliche Eigenmittelquote bei Banken bewegt sich zwischen 8 und 10 %. Lediglich Polen sieht bei neuen Banken innerhalb der ersten 12 Monate eine Eigenmittelquote von 15 % und in den weiteren 12 Monaten 12 % vor.



7. Sonstiges

Die Anzahl der Länder, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, wird in der nachstehenden Übersicht dargestellt. Mit Ausnahme von Lettland und Litauen existiert für

alle ausgewählten Länder ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich. Weiters finden sich in der Tabelle nützliche Links für zusätzliche steuerliche und aufsichtsrechtliche Informationen zu den jeweiligen Ländern.

Land	Körperschaftsteuersatz			Umsatzsteuersatz	Anzahl der DBA-Länder	Links
	2004	2005	2006			
Bulgarien	19,5 %	15 %		20 %	53	www.minfin.bg www.bnb.bg www.fsc.bg
Estland	26 %	24 %	22 %	18 %	26	www.hex.ee www.fin.ee www.ma.ee
Lettland	15 %			18 %	33	www.taxes.lv www.bank.lv www.fktk.lv/en/
Litauen	15 %			18 %	33	www.lbank.lt www.finmin.lt www.lsc.lt
Polen	19 %			22 %	67	www.gpw.com.pl www.nbp.pl www.mofnet.gov.pl
Rumänien ¹	25 %	20 %		19 %	74	www.csa-isc.ro www.cnvm.ro www.bnro.ro www.mfinante.ro
Russland	24 %			18 %	66	www.nalog.ru www.cbr.ru/eng/
Slowakei	19 %			19 %	49	www.nbs.sk www.finance.gov.sk
Slowenien	25 %			20 %	29	www.gov.si/mf/ www.bsi.si
Tschechien	28 %	26 %	24 %	19 %	66	www.cnb.cz www.sec.cz www.mfcr.cz www.unis.cz www.cap.cz
Ungarn	16 %	14 %	12 %	25 %	55	www.pszaf.hu www.mnb.hu www.bet.hu

¹ Ausnahmen für Freihandelszonen und sogenannte „Microcompanies“

Der Autor



Thomas Strobach

Alter: 40 Jahre

Thomas Strobach, Steuerberater und Senior Manager, ist seit 1992 im Bereich Tax and Legal Services bei PwC beschäftigt. Seine Spezialisierung liegt in den Bereichen Prüfung und steuerliche Beratung von österreichischen Kreditinstituten und Investmentfonds. Darüberhinaus ist Herr Strobach vor allem in der Beratung und steuerlichen Vertretung ausländischer Investmentfonds, der steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Beratung bei Finanzinstrumenten und Finanzierungsstrukturen sowie der steuerlichen Beratung von internationalen Konzerngesellschaften tätig.

Thomas Strobach ist Mitglied des Arbeitskreis Investmentfonds des Instituts der Wirtschaftsprüfer sowie Fachautor und Vortragender bei zahlreichen Seminaren zur Besteuerung von Kapitalanlagen.

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe:

Wien – Prag – Budapest: Büromärkte im Wettbewerb

- Mit dem 1. Mai 2004 ist die Europäische Union um 10 Länder gewachsen. Ungarn und Tschechien - und dabei vor allem Budapest und Prag - zählen hier nach Polen zu den größten Investmentmärkten, deren Bedeutung weiter wachsen wird. Damit wächst aber auch die Konkurrenz zu den etablierten Standorten der alten EU.
- In den vergangenen Jahren konnte Wien vor allem durch das gesteigerte Interesse deutscher Immobilienfonds profitieren. Doch in Budapest und Prag locken höhere Renditen und niedrigere Steuern.



Tipps

PwC Studie:

„2004 Global Trends in Performance Measurement Survey“
www.pwc.com/at

Veranstaltungen:

Introducing UCITS into Central and Eastern Europe

EU-Accession provides New Challenges and Opportunities for Luxembourg Funds

9. September 2004

Basel II für Kreditinstitute

Die Veranstaltung zum Thema Basel II soll Ihnen einen Überblick über die zukünftigen Erfordernisse für jede Bank oder Investmentfirma unter Basel II geben, weshalb die wesentlichen Anforderungen im Standardansatz besondere Beachtung finden sollen. Herausgearbeitet wird, wo Probleme bei der Umsetzung liegen können und wie Sie sich optimal auf die Basel II Einführung vorbereiten können.

20. September 2004

PwC Academy

www.pwc.com/at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, A-1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com, Tel.: 01/501 88-3606, Fax: 01/501 88-655

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.